



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2012

P112128

Festsetzungsantrag betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Vertragsverlängerung; motiv. Beschluss

- ://:
1. Die kantonale Vereinbarung über den Taxpunktwert vom 18. Januar 2005 wird rückwirkend per 1. Juli 2011 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2012 verlängert.
  2. Das Rechtsbegehren von physioswiss, dass bis zum Entscheid hinsichtlich der definitiven Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der heute bestehende Taxpunktwert (TPW) für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Basel-Stadt in der Höhe von mindestens CHF 1.19 provisorisch festgesetzt werden soll, sowie der Feststellungsantrag, dass die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie im Sinne von Art. 47 und 52a KVV rückwirkend auf den 1. Juli 2011, allenfalls per 1. Januar 2012, die Taxpunktwertdifferenz soweit nachfordern können, als der definitive Taxpunktwert vom tatsächlichen Taxpunktwert abweicht, werden abgewiesen.
  3. Das Rechtsbegehren von physioswiss, es sei der kantonale TPW für physiotherapeutische Leistungen, im Kanton Basel-Stadt per 1. Juli 2011, eventualiter per 1. Januar 2012, auf mindestens CHF 1.19 festzusetzen, basierend auf der vom Bundesrat genehmigten Tarifstruktur und basierend auf einem erhöhten Modell-TPW von CHF 1.10, wird abgewiesen.
  4. Der Eventualantrag von physioswiss, dass, sollte sich der Bundesrat für unzuständig erklären, zur Festsetzung eines neuen Modell-TPW, die Festsetzung respektive Ermittlung dieses Wertes durch die basel-städtische Kantonsregierung zu erfolgen hat, um danach den kantonalen TPW auf mindestens CHF 1.19 festzusetzen, wird abgewiesen.
  5. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das

Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung**

Nach Kündigung des nationalen Tarifvertrags, welcher die gesamtschweizerische Tarifstruktur für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen festlegt, sowie Kündigung der kantonalen Vereinbarung über den Taxpunktwert durch physioswiss herrscht in diesem Bereich ein vertragsloser Zustand gemäss Art. 47 KVG. Während die Festlegung der gesamtschweizerischen Tarifstruktur für Einzelleistungsverrechnung im vertragslosen Zustand in die Kompetenz des Bundesrates fällt (Art. 43 Abs. 5 KVG), ist der Regierungsrat für die Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes zuständig.

Im vertragslosen Zustand sieht das Gesetz vor, dass der Regierungsrat den Tarif neu festsetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG) oder den bestehenden Tarifvertrag um ein Jahr verlängern kann (Art. 47 Abs. 3 KVG). Nach der vom Bundesrat entwickelten Rechtsprechung kommt der Kantonsregierung beim Entscheid - Neufestsetzung oder Verlängerung - ein grosses Auswahlermessen zu. Sie kann den Vertrag selbst dann verlängern, wenn die Vertragsparteien die Verhandlungen als gescheitert erachten, vorausgesetzt es liegen sachlich gerechtfertigte Gründe vor. Diese sind im vorliegenden Fall zu bejahen. Physioswiss hat dem Bundesrat beantragt, den sogenannten Modelltaxpunktwert, an welchem sich die kantonalen Taxpunktwerte orientieren, neu festzulegen. Dieser Antrag ist beim Bundesrat hängig. Je nach Entscheid des Bundesrates hat die Neufestsetzung des Modelltaxpunktwertes direkte Auswirkungen auf die Neuverhandlung der kantonalen Taxpunktwerte. Es rechtfertigt sich deshalb, die kantonale Vereinbarung über den Taxpunktwert in Anwendung von Art. 47 Abs 3 KVG um ein Jahr zu verlängern.

Für die formalrechtliche Begründung des Festsetzungsantrags wird auf die den Parteien zu eröffnende Verfügung des Regierungsrats verwiesen.

